



**Förderverein für das Dorfzentrum
Bad Liebenzell-Beinberg e.V.**

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Dorfzentrum Bad Liebenzell-Beinberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Bad Liebenzell-Beinberg.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 330424 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.
4. Die in der Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung sowie die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen auf kultureller, sozialer und künstlerischer Ebene.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Pflege des Ortsbildes als Waldhufendorf und der Landschaft;
 - Betreuung des Themenpfads Waldhufendorf und der Wanderwege;
 - Führungen durch das Waldhufendorf Beinberg;
 - Unterstützung der Dorfverwaltung;
 - Veranstaltung von Dorftreffen geselliger und kultureller Art;
 - Betrieb eines Backhauses;
 - Erhaltung und Weiterentwicklung des Dorfzentrum.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

5. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Mitglieder, Beitrag

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Über Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins grob verletzt oder wenn ein anderer schwerwiegender Grund vorliegt. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Auszuschließende ist vor der Beschlussfassung zu hören.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um die Ziele des Fördervereins besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen; frühere Vorsitzende des Fördervereins zur/zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind ab Ernennung beitragsfrei. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz werden lebenslang erteilt.

§ 4

Organe und Gremien des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können weitere Gremien, z.B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer und mindestens drei weiteren Personen als Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann für den Rest der dreijährigen Amtszeit nachgewählt werden.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB; jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie; im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
5. Der Vorstand und eventuelle Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder erforderlich.
6. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt Art und Höhe der Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszwecks.
7. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen verfasst der Schriftführer. Sie werden in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
9. Sitzungen des Vorstands können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Einzelheiten dazu werden in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal stattfinden.
Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
 1. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins,
 2. Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer über die Kassenführung,
 3. Aussprache über die Berichte,

4. Entlastung des Vorstands,
 5. ggfls. Wahl der Kassenprüfer. Die Wahl zweier Kassenprüfer erfolgt für drei Jahre. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 6. ggf. Wahl des Vorstands.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt ferner die Behandlung von Anträgen und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sowie die Festlegung der Beitragsordnung.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mind. drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, in besonders dringenden Fällen mit einer Frist von mind. zwei Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 5. Die Mitgliederversammlung fasst ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern das Gesetz keine andere Mehrheit zwingend vorschreibt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Minderjährige Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Mit schriftlicher nicht übertragbarer Vollmacht kann sich ein stimmberechtigtes Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten lassen.
Bei Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mind. der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
Bei Wahlen findet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl statt.
Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn fünf Mitglieder dies verlangen. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift auszufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
 7. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand. In der Einladung ist die Art der Durchführung anzugeben.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen von Mitgliedern (Ziff. 3) ist auf Antrag als Präsenzversammlung durchzuführen.
Einzelheiten zu einer Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation werden in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 7

Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich.
-

2. Bei Auflösung des Vereins fließt dessen Vermögen der Stadt Bad Liebenzell zur gemeinnützigen Weiterverwendung im Sinne der Förderung des Dorfzentrums zu.
-

Anmerkung:
Ursprüngliche Satzung vom 05.08.1988
Änderung vom 11.02.2011
Änderung vom 19.03.2016
zuletzt geändert am 04.03.2023